

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik
Frau Abgeordnete
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Dr. Christian von Kraack

Zentrale: 0211.300491.0
Direkt: 0211.300491.110
Telefax: 0211.300491.5110
E-Mail: Kraack@lkt-nrw.de

Datum: 08.09.2011
Aktenz.: 20.69.00 vK

Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) – Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 15/2224

Hier: Ihr Schreiben vom 21.07.2011 – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Gödecke,

für die mit vorgenanntem Schreiben erfolgte Übermittlung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), LT-Drs. 15/2224, danken wir Ihnen und nehmen dazu gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 und 5 i. V. m. Anlage 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GO LT NRW Stellung. Dabei bewerten wir zunächst die Bestandteile des vorliegenden Gesetzentwurfs (nachfolgend unter **A.**) und tragen sodann Anregungen zu Punkten vor, die zusätzlich zum bereits Vorgeschlagenen in das Änderungsgesetz einfließen sollten (nachfolgend unter **B.**).

A. Zum vorliegenden Entwurf

1. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 5 KAG NRW)

Die vorgeschlagene Ersetzung des Begriffs „Ausgaben“ durch den Begriff „Aufwendungen“ wird unterstützt. Sie entspricht den bereits im Evaluierungsverfahren vorgetragenen Forderungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, da hierdurch die nach der flächendeckenden Einführung des NKF zum 01.01.2009 gebotene Kalkulation der Verwaltungsgebühren auf Grundlage der NKF-Ergebnisrechnung ermöglicht wird.

Gegen die gleichermaßen vorgesehene Ersetzung des Begriffs „Verwaltungszweig“ durch den Begriff „Verwaltungsbereich“ bestehen keine Einwände, da auch nach der Begründung des Entwurfs eine inhaltliche Änderung nicht beabsichtigt ist.

2. Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 6 KAG NRW)

Die vorgeschlagene Verlängerung des für den Ausgleich von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen bei Benutzungsgebühren geltenden Zeitraums von drei auf vier Jahre verspricht eine Verstetigung der Gebührenerhebung insbesondere in fallzahlabhängigen Bereichen und wird begrüßt.

3. Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 14 KAG NRW)

Die vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 14 KAG NRW zur Regelung der Zulässigkeit und des Rahmens der üblichen und verwaltungseffizienten Dauerbescheidpraxis entspricht inhaltlich den im Rahmen der Evaluation vorgetragenen Forderungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen. Sie würde unseres Erachtens die infolge des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) vom 08.06.2010 (Az. 14 A 3020/08) bestehende Problemlage im Interesse der Verwaltung wie der Bürgerinnen und Bürger lösen, da Effizienz und Abgabeklarheit miteinander verbünden würden.

4. Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 26 KAG NRW)

a) Zur Verlängerung der Befristung

Die vorgeschlagene Verlängerung der Befristung des KAG NRW, das nach der jetzigen Fassung mit Ablauf des 31.12.2011 entfielen, um fünf Jahre, also bis zum 31.12.2016, wird begrüßt, da das Gesetz als allgemeine Grundlage für die Erhebung kommunaler Abgaben aus Sicht der Kreise und der Städteregion unverzichtbar ist.

b) Zur Bereinigung von Verweisen auf altrechtliche Vorschriften

Die vorgeschlagene Aufhebung der bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 26 KAG NRW wird vollumfänglich unterstützt:

aa) Zu § 26 Abs. 2 KAG NRW

Die Streichung der Aufhebungsvorschrift des bisherigen § 26 Abs. 2 KAG NRW löst aus unserer Sicht keine rechtlichen Folgen aus, da aus ihr mangels entsprechenden Gesetzesbefehls keine Wiedereinführung der bezogenen Altvorschriften folgte.

bb) Zu § 26 Abs. 3 KAG NRW

Wir gehen davon aus, dass – soweit in geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften noch auf die am 01.01.1970 außer Kraft getretenen Altvorschriften des § 26 Abs. 2 KAG NRW verwiesen werden sollte – aus der Aufhebung des § 26 Abs. 3 KAG NRW keine Änderung der Wirkung des Verweises auf das KAG NRW und die auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung folgte, da lediglich eine Aufhebung der die entsprechenden Verweise umlenkenden Anordnungsvorschrift bewirkt würde, ohne dass die Anordnung selbst rückgängig gemacht würde. Noch existierende Altverweise wären daher auch künftig als Verweise im Sinne des § 26 Abs. 3 KAG NRW zu lesen.

cc) Zu § 26 Abs. 4 KAG NRW

Für einen Fortbestand der Sätze 1 und 2 des § 26 KAG NRW besteht seit dem 31.12.1972 kein Grund mehr. Die entsprechenden Abgabesatzungen und deren aufsichtbehördliche Genehmigungen haben zu diesem Datum ihre Wirkung verloren.

Da uns kein Fall bekannt ist, in dem ein für eine Veranstaltung nach § 9 Abs. 1 PrKAG vom 14.07.1893 (PrGS S.152) vor dem 01.01.1970 eingeleitetes Beitragsverfahren noch nicht abgeschlossen worden wäre, spricht aus unserer Sicht nichts gegen eine Streichung der Übergangsvorschrift.

B. Zusätzlich zu berücksichtigende Punkte

Zusätzlich zum bereits vorgeschlagenen sollte das Änderungsgesetz um folgende Punkte erweitert werden:

1. Zu § 4 Abs. 1 KAG NRW (Gebühren [Allgemeines])

Im Bereich der Gebührenerhebung sollte die kommunale Gemeinschaftsarbeit gestärkt werden. Dazu sollte Gemeinden und Kreisen/Städteregion bei unveränderter Trägerschaft für eine Aufgabe eine zentrale Erhebung und Auskehrung der Gebühren durch eine andere Gemeinde bzw. einen anderen Kreis/die Städteregion ermöglicht werden. Ziel wäre eine gleichmäßigere Gebührenbelastung der Gebührenschuldner bei solchen Benutzungsgebühren, die für Leistungen erhoben werden, die in annähernd gleicher Ausprägung bei mehreren Gemeinden oder Gemeindeverbänden erbracht werden. Gleichzeitig könnte der bei den einzelnen Gemeinden bzw. den einzelnen Kreisen oder der Städteregion anfallende Verwaltungs- und Vollzugsaufwand reduziert werden. Dazu sollte die Vorschrift des derzeitigen § 4 Abs. 1 KAG um einen zweiten Satz mit dem Wortlaut erweitert werden:

„Dieses Recht kann auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf andere Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen werden.“

2. Zu § 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG NRW (Verwaltungsgebühren)

Es sollte eine Neuregelung des derzeitigen § 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG NRW mit dem Ziel einer Ausdehnung der Gebührenbefreiung auf den Bereich des Tief- und Straßenbaus erfolgen:

Die Kreise/Städteregion nutzen zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers von Kreisstraßen die Kanalisationen der jeweiligen Städte und Gemeinden, sofern keine eigene Entwässerung vorhanden ist. Daher beteiligen sich die Kreise in der Regel bei Neubauten von Kanalanlagen an den Mehrkosten der Städte und Gemeinden für die aus der „Mitbenutzung“ resultierende größere Dimensionierung der Rohrleitungen für die Aufnahme des Straßenoberflächenwassers. Dies geschieht gemäß der Ortsdurchfahrtsrichtlinie mit einem festgelegten Pauschalbetrag pro Meter. Die Verlegung von Kanälen erfolgt überwiegend in Straßenflächen. Die Nutzung dieser Flächen erfolgte bisher gebührenfrei, obwohl mit der Nutzung für den Straßenbaulastträger auch finanzielle Nachteile verbunden sind. Daher hatten die Kreise mit den meisten Gemeinden über diese Mitbenutzung gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen. Unter Berufung auf eine Entscheidung des OVG NRW vom 16.11.2009 (Az. 9 A 2045/08) werden diese Vereinbarungen nun jedoch seitens der Gemeinden gekündigt und unter Berufung auf die Kündigung Entwässerungsgebühren gefordert. Dies führt angesichts des finanziellen Engagements der Kreise beim Neu- und Ausbau dieser Anlagen zu einer abzustellenden Fehlgewichtung.

Diese Fehlgewichtung wird durch die damit einhergehende Verzerrung zwischen den kreisangehörigen Gemeinden noch verstärkt. Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern sind nach § 44 Abs. 1 Satz 1 StrWG NRW nämlich stets Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. Auch kleinere Gemeinden sind es, soweit sie es mit Zustimmung des MIK NRW gegenüber dem für das Straßenwesen zuständigen Ministerium erklärt haben. Die Folge ist, dass solche Gemeinden dem Kreis/der Städteregion keine Straßenentwässerungsgebühren in Rechnung stellen und damit daraus keine Erträge generieren können und zusätzlich die von anderen Gemeinden, die nicht Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten sind, dem Kreis in Rechnung gestellten Straßenentwässerungsgebühren über die Kreisumlage mitfinanzieren müssen. De facto erfolgt damit eine durch das Solidarprinzip nicht zu rechtfertigende Besserstellung der Gemeinden, die nicht Träger der Straßenbaulast sind, zulasten der Gemeinden, die dies auf Grund gesetzlicher Regelung sind.

Daher sollte § 5 Abs. 6 Nr. 1 KAG NRW wie folgt geändert werden:

„(6) Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit i. S. d. § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, **oder** des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt.“

Für eine Berücksichtigung der von uns vorgetragenen Punkte wären wir dankbar und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Klein', written in a cursive style.

Dr. Martin Klein